

S a t z u n g

der Schachunion Ebersberg – Grafing e.V.

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein heißt Schachunion Ebersberg – Grafing e.V.
- 2.) Sitz des Vereins ist Ebersberg.

§2 Zweck

- 1.) Der Verein pflegt und fördert den Schachsport. Insbesondere werden ein regelmäßiger Spielbetrieb unterhalten und Wettkämpfe gegen andere Vereine sowie jugendliche Spieler besonders fördernde Lehrgänge durchgeführt.
- 2.) Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes (BSB) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Die Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Bewerbers und formlose Aufnahmeerklärung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins (§ 12 Abs. 3) erworben.
- 2) Die Aufnahme kann verweigert werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig ernannt.
- 2) Sie sind von den Pflichten der Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) befreit.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (3) erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann einen Austritt zu einem anderen Zeitpunkt zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund und insbesondere bei grob unsportlichem Verhalten oder Beitragsrückstand trotz Mahnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder (5) - sind verpflichtet, an den Verein Beiträge zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann allen Mitgliedern - ausgenommen Ehrenmitglieder (5) - die Pflicht auferlegen, das Spielmaterial auf- oder abzuräumen.
- 3) Die Pflichten eines Mitgliedes ruhen, solange es Grundwehr- oder Zivildienstleistung leistet.

III. Die Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher und enthält die Tagesordnung. Außerdem soll der Termin in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben werden.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt nur über Gegenstände, die in der Einladung als Tagesordnungspunkt bezeichnet sind oder - ausgenommen Satzungsänderungen (§ 15) und die Auflösung des Vereins (§ 16) - deren Dringlichkeit durch besonderen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit festgestellt worden ist.
- 5) Jedes über vierzehn Jahre alte Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es vom Gegenstand der Beschlussfassung selbst betroffen ist.
- 6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, und zwar mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen werden bei mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüssen nicht gezählt und gelten bei mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlüssen als Ablehnung.
- 7) Alle Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, sofern nicht eine geheime Wahl vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2) oder ein Viertel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl verlangt.
- 8) Über den Gang der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich nach dem Ende des Geschäftsjahres (§ 3) einberufen.
- 2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sieht vor:
 - a) Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das vorangegangene Geschäftsjahr (§ 3);
 - b) alle zwei Jahre: Entlastung und Neuwahl des Vorstands (§ 12 Abs. 2) sowie der Rechnungsprüfer (§ 14 Abs. 1);
 - c) an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge, die ein Mitglied dem Vorsitzenden vor Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 3) schriftlich zugeleitet hat.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Vorstands einberufen.
- 2.) Der Antrag und der Beschluss müssen die Tagesordnung bezeichnen.

§11 Besetzung von Ämtern

- 1) Alle Ämter werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl besetzt.
- 2) Liegen für ein Amt mehr als zwei Bewerbungen vor, so ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Findet kein Bewerber diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem nur die beiden Bewerber teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3) Jeder Inhaber eines Amtes kann seinen Rücktritt gegenüber einem gesetzlichen Vertreter des Vereins (§ 12 Abs. 3) erklären.
- 4) Scheidet der Inhaber eines Amtes vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Beauftragte ist auch dann nicht Mitglied des Vorstands, wenn er ein Vorstandsamt verwaltet.

§ 12 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Spielleiter, der stellvertretende Spielleiter, der Presse- und Werbewart, der Materialwart, der 1. Jugendleiter und der 2. Jugendleiter.
- 2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind geheim. Der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Spielleiter und die Jugendleiter dürfen ein weiteres Amt übernehmen, die stellvertretenden Ämter können neben einem weiteren Amt übertragen werden. Im Übrigen ist keine Zusammenlegung von Ämtern zulässig.
- 3) Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder, und zwar mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Zweidrittelmehrheit oder Einstimmigkeit vorgesehen ist. Kein Vorstandsmitglied darf sich der Stimme enthalten. Ein vom Gegenstand der Beschlussfassung betroffenes Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt.
- 5) Über den Gang einer Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und Schriftführer unterschreiben.
- 6) Der Vorstand regelt den Spielbetrieb durch eine Turnierordnung.

§ 13 Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister hat für gewissenhafte Führung der Bücher und der Kasse zu sorgen.
- 2) Die zur Prüfung der Buch- und Kassenführung erforderlichen Unterlagen hat er mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in der sein Bericht auf der Tagesordnung steht, den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Er kann nur gefasst werden, wenn in der Einladung (§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2) eine Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt bezeichnet worden ist.

§16 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Schachjugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des §15 entsprechend.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ernennt die Abwickler und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 17 Aufhebung des Vereins

Für die Aufhebung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.05. 1985 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 22. Mai 1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg unter VR 10 eingetragen.
Die Änderung des §3 (Geschäftsjahr) wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.1991, die Änderung des ursprünglichen §2 (Name und Sitz), jetzt §1, und des §12 am 02.02.1995, die Änderungen der §§ 1, 2, 12 und 16 am 10.02.2011 beschlossen.

Die zuletzt am 10.02.2011 geänderte Version der Satzung tritt am 11.02.2011 in Kraft und wurde am 02.08.2011. unter dem Aktenzeichen VR 30010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.